

RS UVS Niederösterreich 1999/03/17 Senat-ZT-98-011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1999

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO bedingt je nach den Umständen des Einzelfalles unterschiedliche Verhaltensweisen der an einem Verkehrsunfall beteiligten Personen. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht durch Verlassen der Unfallstelle kommt nur in Frage, wenn es bei einem Verkehrsunfall überhaupt zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat. Dies ist immer dann der Fall, wenn es sich um einen Unfall handelt, bezüglich dessen eine Verständigungspflicht im Sinne des § 4 Abs 2 StVO besteht; darüber hinaus aber auch dann, wenn ein am Unfall Beteiligter die Intervention eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt (VwGH-Entscheidung vom 22.04.1998 Zl 97/03/0353). Keine Verletzung der Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes liegt vor, wenn eine Verletzung (hier: des Beifahrers) erst am Tage nach dem Unfall bekannt wird und der Berufungswerber umgehend die nächste Gendarmeriedienststelle verständigt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvss/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at